

FIRE and RESCUE SERVICE Brandschutz und

Denkmalschutz

PREVENTING PROTECTING RESPONDING

Problemstellung:

Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung schuldet ein Architekt ("Entwurfsverfasser") eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung, die zu einer verlässlichen Baugenehmigung führt. So wird von dem Architekten erwartet, dass er aufgrund seiner Ausbildung und Berufspraxis über die zur Lösung der übernommenen Planungsaufgabe erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Dies betrifft nicht nur das Wissen der bauaufsichtlichen Verfahren, über die Standsicherheit sowie den Schallund Wärmeschutz, sondern auch Kenntnisse im Brandschutz, da Brandschutzanforderungen einen wesentlichen Anteil der Bauvorschriften ausmachen. Der Architekt hat bei manchen Bauvorhaben sogar schriftlich zu bestätigen, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Folglich ist das Grundwissen über den baulichen Brandschutz für jeden Architekten von großer Bedeutung. Architekten haften unter Umständen für ihre in Bezug auf den Brandschutz mängelbehaftete Planung, weil eventuell durch fehlende Kenntnisse etwas vergessen worden ist. Kommt es durch Planungsfehler des Architekten sogar im Brandfall zu einem Personenschaden, so muss sich der Entwurfsverfasser den strafrechtlichen Konsequenzen stellen. Daher ist es dringend notwendig, dass sich Architekten, Bauplaner und Bauherren sowie Betreiber mit den brandschutztechnisch relevanten Risiken ihrer Projekte befassen. Nur so können Architekten und Bauplaner ihren Bauherren, eine Risiken und Kosten abwägende Beratung und Planung geben.

Der vorhandene geschützte historische Bestand eines **Baudenkmals** ist dabei in seiner Substanz und seinem **Erscheinungsbild** möglichst unverändert und **ohne Beeinträchtigungen** zu erhalten. Hinzufügungen sollen ablesbar und rückführbar sein, um das Denkmal als historisches und künstlerisches Objekt in seiner **Ausführung/Errichtung** möglichst unversehrt zu bewahren. Die sinnvolle und denkmalverträgliche brandschutztechnische Ausführung eines Baudenkmals kann eine wesentliche Voraussetzung für dessen Erhaltung sein. Häufig strittig ist insbesondere der Aspekt, welche **Maßnahmen unbedingt notwendig** sind und welche lediglich der **Optimierung** dienen, im Einzelfall jedoch eine Beeinträchtigung des unter Schutz stehenden Bestandes nach sich ziehen. Auch ist im Rahmen des **Prüfverfahrens** notwendigerweise abzuwägen, ob durch die Anforderungen an die **Barrierefreiheit** eine Anpassung des **denkmalgeschützten Baubestandes** möglich oder aus Gründen des Denkmalschutzes eine Abweichung von den bauaufsichtlichen Anforderungen erforderlich ist. Aus Unkenntnis wegen fehlender oder unzureichender **Untersuchung** und **Begutachtung** des historischen Bestandes, werden vorhandene Ausstattungen und Konstruktionen unzutreffend eingeschätzt. Dies führt entweder zu unnötigen, mit Eingriffen in die Denkmalsubstanz verbundenen Maßnahmen oder zu einer mangelhaften **Risikobeurteilung des Objektbestandes**.

Zielsetzung:

Alle politische, fachliche und gesellschaftliche Verantwortliche sollten sich alle für Rahmenbedingungen einsetzen, die nicht nur eine dauerhafte und sachgerechte Nutzung der Denkmale ermöglichen, sondern auch deren weiteren Fortbestand in substanzieller und gestalterischer Hinsicht gewährleisten. Eine individuelle, auf den konkreten Denkmalbestand abgestimmte und denkmalgerechte Brandschutzplanung kann auch temporäre Maßnahmen umfassen. Grundlage einer denkmalgerechten Brandschutzmaßnahme ist eine fach- und sachkundige Planung. Baumaßnahmen an einem Denkmal sind ganzheitlich und grundsätzlich vor allem auf den konkreten Einzelfall bezogen zu entwickeln, obwohl die Planung und Ausführung eines Bauvorhabens (auch in brandschutztechnischer Hinsicht) die originäre Aufgabe eines Architekten ist. Mit einer zielorientierten Gesamtbewertung des Brandschutzes durch Fachpersonen lassen sich i.d.R. die Ausgaben für unnötige Brandschutzmaßnahmen einsparen. So kann die Beurteilung eines Objektes auch bei kleinen Bauvorhaben die Baukosten nachhaltig reduzieren.

"Der Brandschutz bestimmt, was geschehen muss und der Denkmalschutz, wie's geschehen darf!"

Resümierend gilt aber auch für eine Betrachtung aus denkmalpflegerischer Sicht: "Bestandschutz hört spätestens dort auf, wo Gefahren für Leben und Gesundheit bestehen."

Schutzziele des Brandschutzes:

§3 (1) Musterbauordnung (MBO): Objekte sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden!

- Die Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer, Rauch und Wärme vorzubeugen.
- Bei einem Brand die Rettung von Personen, Tieren und Sachwerten zu ermöglichen.
- Die Einsatzkräfte der Feuerwehr in die Lage zu versetzen, wirksame Löscharbeiten durchführen zu können.

Bei einem Baudenkmal ist zwischen Schutzmaßnahmen zu unterscheiden, die das Brandereignis an sich verhindern und solchen, die das Ausmaß der Schädigung behindern. Beim Baudenkmal hingegen sind zur Wahrung der ihm eigenen, gesetzlich geschützten Authentizität immer auch Grenzen in der baulichen Umsetzung brandschutztechnischer, das heißt ausmaßbegrenzender Maßnahmen gegeben.

Schutzziele des Denkmalschutzes:

Das Schutzziel der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes ist die Bewahrung des Objektwertes eines authentisch überlieferten Kulturdenkmals durch eine möglichst weitgehende Erhaltung seiner Substanz, seines Erscheinungsbildes sowie seiner sonstigen denkmalbestimmenden Eigenschaften. Die Voraussetzung für den denkmalgerechten Umgang mit Kulturdenkmalen ist die vorherige sorgfältige Bestandserfassung und Bestandsanalyse. Die Kenntnis über die Eigenschaften der Konstruktionen und verwendeten Materialien sowie die Besonderheiten der Detailausbildung sind im bautechnischen Umgang mit einem Kulturdenkmal entscheidend.

Alle baulichen Maßnahmen am Kulturdenkmal bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung. Diese kann auch Bestandteil der Baugenehmigung sein. Auch bauliche

Maßnahmen und Eingriffe in den **Denkmalbestand**, die ansonsten baurechtlich nicht genehmigungspflichtig wären, bedürfen grundsätzlich der **denkmalrechtlichen Genehmigung** oder **Erlaubnis**. Diese sind in enger **Abstimmung** mit den jeweils zuständigen **Denkmalbehörden** zu erörtern. Gleichwohl haben alle am Bau Beteiligten darauf hinzuwirken, dass **Brandschutzmaßnahmen** an Baudenkmalen nicht zum Verlust oder der unzulässigen Verringerung bzw. der Beeinträchtigung der Denkmaleigenschaft führen.

Bestandschutz und Anpassungsverhalten:

Bestandschutz gilt für den **baulichen Zustand** eines **Objektes**, wenn es als Kulturdenkmal erkannt oder das Objekt auf Grund des jeweils geltenden **Denkmalschutzgesetzes** als Kulturdenkmal zu betrachten ist.

Beim passiven Bestandschutz bleibt die in der Vergangenheit legal begründete Nutzung von Grundstücken und Objekten schutzwürdig, auch wenn sich die Rechtslage derart ändern sollte, dass eine bestehende Nutzung nicht mehr genehmigungsfähig sein sollte. Auf den aktiven Bestandschutz kann sich der Bauherr berufen, wenn Änderungen an Objekten im Zusammenhang mit Sanierung, Modernisierung oder denkmalpflegerischen Maßnahmen vorgenommen werden und diese Änderungen nur begrenzter und geringfügiger Art sind und die Identität des ursprünglichen, das heißt des bauzeitlichen Bauwerks gewahrt bleibt.

Es muss bei allen nachträglichen bauordnungsrechtlichen Anpassungsforderungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen werden. Eine Entscheidung über die notwendige Anpassung eines Objektes muss auch die Kosten sowie weitere Gründe aus Sicht des Betroffenen würdigen, die gegen das Verlangen sprechen. Als aller Erstes sollte eine brandschutztechnische Bestandsanalyse durchgeführt werden. Auf dieser baut sich die Brandschutzkonzeption auf. Die ausgearbeiteten Brandschutzmaßnahmen dienen dem Brandschutznachweis.

10 Lösungsmöglichkeiten:

- Die Voraussetzung für eine vernünftige und damit zielführende Planung ist die konstruktive Auseinandersetzung mit den Anforderungen der jeweils anderen Interessenseite. Dies verlangt auch ein "Hineindenken" in deren Erfordernisse. Es bedarf des gegenseitigen Verständnisses, damit die Suche nach einem einvernehmlichen Brandschutzkonzept erfolgreich sein kann, das sich nicht an starren Standardregelungen orientiert.
- Bei der brandschutztechnischen Beurteilung von Baudenkmalen ist im Vorfeld einer baulichen Maßnahme die denkmalpflegerische Bestandsanalyse (historische, substanzielle und bautechnische Analyse) unerlässlich.
- 3. Für eine angemessene Risikobeurteilung ist es zunächst wichtig zu überprüfen, welche sicherheitstechnischen Anforderungen zur Errichtungszeit des Objektes galten.
- 4. Es gilt durch das Beseitigen realer Gefährdungen ein Sicherheitsniveau zu schaffen, dass den Grundsatzanforderungen zum Schutz von Leben und Gesundheit gerecht wird. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Vorhandensein von Flucht- und Rettungswegen.
- 5. Die Entscheidung über das Vorliegen einer **realen Gefahr** im Einzelfall bedarf demnach immer einer **konkreten Gefährdungsanalyse**, um festzustellen, ob im vorliegenden Fall eine

- erhebliche Gefahrensituation vorliegt. Nur so sind die tatsächlich vorhandenen realen **Gefahren zu ermitteln**, die entweder ein **bauordnungsrechtliches Anpassungsverlangen** begründen oder den **Bestandschutz** zu Fall bringen.
- 6. Der Bauherr muss dann jedoch mittels eines Brandschutzkonzeptes die Gleichwertigkeit nachweisen (so genannte Beweislastumkehr). Werden die eingeführten technischen Baubestimmungen beachtet, liegen keine potenziellen Gefahren vor. Das kann aber auch für nicht eingeführte Regeln gelten, die dennoch als allgemein anerkannten Regeln der Technik akzeptiert werden (z.B. historische Regelwerke).
- 7. Mit einem **objektorientierten Brandschutzkonzept** kann somit gleichsam der Grundstein für die Durchsetzung der **erforderlichen Abweichung** gelegt werden.
- 8. Dazu bedarf es auch der Inaugenscheinnahme des betreffenden Objektes sowie der jeweiligen Situation vor Ort. Außerdem sind Maßnahmen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes miteinander zu verknüpfen. Aus der schutzzielorientierten Brandschutzplanung ergeben sich das erforderliche Sicherheitsniveau und damit auch die notwendigen brandschutztechnischen Eigenschaften des Bau- bzw. Denkmalbestandes.
- 9. Explizite Räumungs- oder Sicherheitskonzepte sind nur durchzusetzen, wenn eindeutige organisatorische Regelungen existieren und entsprechende Verantwortlichkeiten geklärt sind. Darüber hinaus sind bei besonderen Veranstaltungen zusätzliche organisatorische Maßnahmen nötig, weil aus denkmalpflegerischen Gründen bauliche oder auch anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen, wie sie bei einem Neubau zur Anwendung kommen, zumeist nicht ausgeführt werden können.
- 10. Die Gesamtverantwortlichkeit für besondere Veranstaltungen muss bei einem Veranstaltungsleitenden liegen, welcher einen Überblick über alle getroffenen Maßnahmen und Verantwortlichkeiten hat und eine zügige Koordination aller zur Verfügung stehenden Kräfte bis zum Eintreffen der Feuerwehr bzw. von besonderen Rettungskräften vornehmen kann.

15 mögliche und geeignete Brandschutzmaßnahmen:

- Anlagentechnische Maßnahmen, die bedingt wirken bzw. teilweise die Brandsicherheit gewährleisten, so dass ergänzende organisatorische Maßnahmen erforderlich werden.
- Einbau von Feuerschutzabschlüssen an Öffnungen mit brandschutztechnischer Klassifikation, zur Sicherung von Flucht- und Rettungswegen und der Behinderung einer Brand- oder Rauchausbreitung.
- Das Einrichten von Brandzellen zur Behinderung einer Brandausbreitung und zur Ermöglichung von wirksamen Löscharbeiten.
- Das Nachrüsten vorhandener Flucht- und Rettungswege durch
 Rauchabschnittbildung bzw. der An- oder Einbau von zusätzlichen baulichen Flucht-

und Rettungswegen oder das Schaffen alternativer Flucht- und Rettungswege, zur Ermöglichung der Selbst- und Fremdrettung.

- Frühzeitige Alarmierung von Nutzern und Rettungskräften durch Branddetektionen.
- Unterbindung einer Brand- oder Rauchausbreitung, Ermöglichen wirksamer Löscharbeiten und die Sicherung von Flucht- und Rettungswegen durch Wasserlöschanlagen.
- Rettungswegbeschilderung und Sicherheitsbeleuchtung zur Unterstützung der Selbst- und Fremdrettung.
- Verhinderung von Gefahrenzuständen, Sicherung der Flucht- und Rettungswege, Ausgleich eines mangelhaften Feuerwiderstandes und der Sicherstellung von ausreichenden Flucht- und Rettungswegen durch Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der zulässigen Brandlasten, der zulässigen Nutzungen und der zulässigen Personenzahlen.
- Sicherstellen des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Objektes durch Integration von aktuellen und konformen Brandschutzordnungen.
- Aushängende und aktuelle, konforme Flucht- und Rettungspläne dienen der Unterstützung der Selbst- und Fremdrettung.
- Feuerwehrpläne gemäß DIN-Norm können durch aus wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- Unterstützung der Personenrettung durch Schaffen von Sammelplätzen.
- Abgestellte und geschulte Brandwachen/ Brandposten verhindern eventuell eine mögliche Brandentstehung und sichern parallel die Flucht- und Rettungswege.
- Schulung von betrieblichen Ersthelfern, Brandschutzhelfenden und von Räumungsund Evakuierungshelfenden, gemäß den aktuellen Bestimmungen.
- Erstellung von Notfall- und Alarmierungsplänen zum optimalen Schutz von Leben und Gesundheit.

Informationen und Fachberatungen:

Sollten Sie zu diesen kurzen und knappen Informationen noch Fragen haben oder einige Textpassagen Unklarheiten aufkommen lassen, dann können Sie das Sanitätswerk Lübke gerne hierzu kontaktieren. Ihr individueller Bedarf wird dann flexibel mit Ihnen zusammen erarbeitet.

Eine bundesweite Fachbetreuung ist auch als Online/ Digital-Betreuungsvariante möglich!

Das Sanitätswerk Lübke hat es sich seit der Gründung im Jahre 2008 zur Aufgabe gemacht, seinen Kunden, Klienten und deren Beschäftigte und Nutzende zur Thematik des betrieblichen Notfallmanagements und des betrieblichen Katastrophenschutzes durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen und Verhaltensregeln zu sensibilisieren und fach- und sachkundig beratend den Auftraggebenden zur Seite stehen. Dies geschieht durch Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Planunterlagen, Alarmübungen (Räumung und Evakuierung), regelmäßige theoretische und praktische Unterweisungen des Personals, z.B. an unserer eigenen Brandsimulations- und Feuerlöschübungsanlage.

Das Sanitätswerk Lübke erarbeitet mit dem Auftraggebenden alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen wie, z.B. die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten/ der Personen in einer baulichen Anlage (Ersthelfende, Brandschutzhelfende, Räumungs- und Evakuierungshelfende), die Erstellung und Überarbeitung von notwendigen und erforderlichen Planunterlagen, wie Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne sowie Feuerwehr-Laufkarten. Das Erstellen und Überarbeiten von gleichermaßen wichtigen Brandschutzordnungen als Instrument zum Verhalten im Brandfall/ Notfall ist ebenfalls von enormer Bedeutung. Hier könnten dann z.B. die Abläufe für Gebäuderäumungs- und Evakuierungsübungen festgelegt werden. Oder die Ausstattung der baulichen Anlage mit den erforderlichen Rettungs- und Brandschutzkennzeichnungen oder mit tragbaren bzw. fahrbaren Feuerlöschgeräten.

Die Aus- und Fortbildung des innerbetrieblichen Notfallmanagement erfolgt über die Schulungsakademie des Sanitätswerk Lübke. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Schulungen können in analoger Form in unseren Schulungsstandorten oder in Inhouse-Form beim Kunden durchgeführt werden. Natürlich besteht auch im Rahmen von Industrie 4.0 die entsprechende Schulungsmaßnahme in digitaler Form über die E-Learning Plattform des Sanitätswerk Lübke, wie auch über andere digitale Kanalarten.

Gerne unterbreitet Ihnen das Sanitätswerk Lübke mit seinem Fachinstitut, ein individuelles Schulungs- und Betreuungsangebot!



Sanitätswerk Lübke

Inh. D. Lübke

www.sanitaetswerk.com